

## Antrag

der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag.<sup>a</sup> Silvia Moser, Dominic Hörlezeder

### betreffend **„Bodenkultur statt Profitgier“ – Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Gemeindeordnung**

Verschiedene Gemeinden in Niederösterreich machten von sich reden, weil Bürgermeister aus Umwidmungen und Verkauf von Grundstücken in ihren eigenen Gemeinden hohen Profit schlagen konnten. Regelmäßig wurde die Gemeindeaufsicht damit befasst, um das rechtmäßige Zustandekommen der Umwidmungen zu untersuchen. Auch wenn die Umwidmungen gemäß Gemeindeordnung und Raumordnungsgesetz korrekt abgewickelt wurden, bleiben dennoch die schiefe Optik, der Schaden für die Politik und weitere Bodenversiegelungen.

Im Fall von Grafenwörth hat der Bürgermeister mit dem Mega-Bauprojekt „Sonnenweiher“ nicht nur viel Geld verdient, sondern es kommt auch zu Bodenverbrauch im großen Stil: 207 Häuser mit künstlich angelegtem Teich und Schnellstraßenanschluss mitten im Grünen umgeben von Ackerland und Wiesen. Dass ein derartiges Projekt in Zeiten von Klimakrise und Biodiversitätsverlust Widerstand auslöst, versteht sich von selbst.

Zukünftig sollte durch ein erhöhtes Maß an Transparenz in den Gemeindestuben eine gesteigerte Sensibilität dafür geschaffen werden, wer unter Umständen persönliche Interessen verfolgen bzw. wann es eventuell zu einem Interessenskonflikt kommen könnte. Hierzu sollte transparent dargestellt werden, in welchen Gesellschaften, Firmen und Vereinen die Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre tätig sind und welche Liegenschaften sie besitzen. Eine Meldeverpflichtung dafür muss in der NÖ Gemeindeordnung verankert werden.

Derzeit kann der Bürgermeister alleine befinden, dass ein Erfordernis für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht. Nach Ausarbeitung durch einen Ortsplaner und falls notwendig einer Strategischen Umweltprüfung, gelangt die Änderung der Flächenwidmung zur 6-wöchigen öffentlichen Auflage. Innerhalb dieser Frist ist jeder zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Der Gemeinderat muss sich zwar mit diversen Stellungnahmen befassen, eine Berücksichtigung ist aber nicht verpflichtend. Letztendlich folgt der Beschluss im Gemeinderat, der sich somit erst relativ spät, nachdem schon viel Zeit und Geld in die Umwidmungspläne geflossen sind, mit den Änderungen beschäftigt. Um eine Einbindung des Gemeinderates und somit auch der Öffentlichkeit schon früher zu gewährleisten, sollte bereits vor der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Flächenwidmung der Gemeinderat mit der Materie und den zugrunde liegenden Ideen und Beweggründen befasst werden. Erst nach Freigabe durch Beschluss des Gemeinderates wird infolge das Umwidmungsverfahren gestartet.

Es ist ferner unbedingt notwendig, dass jede Gemeinde verpflichtend ein örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) zu erstellen hat. Derzeit passiert dies auf freiwilliger Basis. In einem örtlichen Entwicklungskonzept werden nach umfassender Prüfung grundsätzliche Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Gemeinde getroffen. Da sich die Gemeinde ein ÖEK selbst auferlegt und infolge daran gebunden ist, ist ein Wildwuchs bei zukünftigen Umwidmungen eher ausgeschlossen. Das nimmt den Gemeinden bzw. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch den Druck bei Neuwidmungen.

Im Sinn einer neuen Niederösterreichischen „Bodenkultur“, die Bodenschutz, den Erhalt wertvoller Agrarflächen und den Kampf gegen die Klimakrise wirklich ernst nimmt, sollte der Weg einer Umwidmung transparent und neu aufgestellt werden.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zur Beschlussfassung eine

- 1) Änderung der NÖ Gemeindeordnung vorzulegen, welche durch Implementierung zweckmäßiger Elemente des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes für Mandatarinnen und Mandatäre bewirkt, dass öffentlich wird, wer wem verpflichtet ist (Dienstgeber, Unternehmensanteile, Vereinsvorstände usw.) und welche Liegenschaften in der Gemeinde im Eigentum oder im Eigentum naher Verwandten stehen.
- 2) Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes vorzulegen, welches normiert, dass ein Widmungsverfahren erst mit einem Grundsatzbeschluss im Gemeinderat eingeleitet werden darf und nicht eigenständig durch die/den BürgermeisterIn sowie die Verpflichtung der Gemeinde, ein Örtliches Entwicklungskonzept innerhalb einer Übergangsfrist zu erstellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.